

# Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



# Jahresbericht 2024

**der Steuerberaterkammer  
Brandenburg**

## Inhaltsverzeichnis

		Seite
	<b>Vorwort</b>	4
<b>I.</b>	<b>Ausgewählte Schwerpunkte der Arbeit der BStBK und der Regionalkammern im Berufs- und Steuerrecht sowie der Digitalisierung</b>	
1.	Gesetz zur Neuregelung der Befugnis zur beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen	5
2.	Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung	5
3.	Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung	6
4.	Registrierungspflicht im elektronischen Meldeportal „goAML“	6-7
5.	Nationale Umsetzung der 6. EU-Geldwäscherichtlinie	7
6.	Schlussrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen	7
7.	Verspätete Offenlegung der Jahresabschlüsse	8
8.	Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung	8
9.	Datenschutz: Aktualisierte Hinweise und Stärkung des berufsrechtlichen Zurückbehaltungsrechts	8
<b>II.</b>	<b>Ausgewählte Schwerpunkte der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg</b>	
1.	Mitgliederstruktur der Steuerberaterkammer Brandenburg	9
2.	Beratung und Information	10-12
3.	Vermittlungen/Gutachten/Existenzgründungsberatungen für Kammermitglieder	12
4.	Praxisabwicklung/-vertretung/-treuhandenschaft	12-13
5.	Berufszugang	13
6.	Qualifikation zum „Fachberater“ und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“	13-14
7.	Berufsaufsicht/Widerrufsverfahren	14-15
8.	Abwehr unerlaubter Steuerrechthilfe	15-16
<b>III.</b>	<b>Berufsbildung</b>	
1.	Aufgaben der Kammer im Bereich der Ausbildung, Umschulung und Fortbildung	16-17
2.	Unterstützung der Kammermitglieder bei der Personalgewinnung durch Ausbildung	17
3.	Ausbildungsmarketing für die Steuerfachangestellten – Ausbildung	18

4.	Qualitätssicherung und -entwicklung der beruflichen Bildung	19
5.	Durchführung von Abschluss- und Fortbildungsprüfungen	20-21
6.	Berufliche Fortbildung für Kammermitglieder	21
<b>IV.</b>	<b>Zusammenarbeit und Kontakte</b>	
1.	Bundessteuerberaterkammer und Steuerberaterkammern	21
2.	Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V.	22
3.	Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen Einrichtungen	22
4.	Kontakte zur Finanzverwaltung	23
5.	Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft	23
6.	Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte	23
7.	Zusammenarbeit mit der polnischen Steuerberaterkammer Zielona Góra	23

Anhang:

Mitgliederstatistik – Anlage 1

Berufsbildungsstatistik – Anlage 2

## Vorwort

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wie immer um diese Zeit legen Ihnen Vorstand und Geschäftsführung der Steuerberaterkammer Brandenburg den Jahresbericht für das vergangene Jahr vor, in dem wir auf Herausforderungen und Entwicklungen unseres Berufsstands und unserer Kammer zurückblicken. Die Nachwirkungen der Corona-Wirtschaftshilfen oder die Prüfung der Grundsteuerbescheide verlangten uns neben unserer „normalen“ Berufstätigkeit einiges ab.

Wir leben in dynamischen Zeiten großer Umbrüche, die auch Auswirkungen auf unsere berufliche Tätigkeit haben. Wichtiges Ziel der neuen Bundesregierung muss es sein, die Wirtschaft durch einen wirksamen Bürokratieabbau, Strukturreformen und steuerpolitische Impulse zu stärken. Eine tatsächliche Entlastung sowohl für Unternehmen als auch für unsere Steuerberaterinnen und Steuerberater ist dringend geboten. Wir hoffen insoweit auf den Mut der Politik zu echten Reformen.

Ein wichtiges Signal der neuen Koalition ist ihr Bekenntnis zur besonderen Rolle der Freien Berufe und ihrer Selbstverwaltung. In engem Zusammenhang damit steht unsere hohe Professionalität, die Gemeinwohlverpflichtung, unsere Eigenverantwortlichkeit und die Selbstverwaltung, die es zu schützen gilt, auch auf EU-Ebene. Die Europäische Kommission wird im Juni 2025 eine neue Binnenmarktstrategie veröffentlichen. Unser Berufsstand warnt vor einer pauschalen und praxisfernen Deregulierung der steuerberatenden Berufe, indem berufliche Standards und unsere Unabhängigkeit als Organe der Steuerrechtspflege aufgeweicht werden.

Künstliche Intelligenz verändert derzeit die Steuerberatung und wird in Zukunft eine immer wichtigere Rolle in den Kanzleien spielen – sei es bei der automatisierten Verarbeitung digitaler Dokumente oder bei der Lösung von in zunehmendem Maße komplexer werdenden steuerrechtlichen Fragestellungen. Manche unserer Mandanten wenden bereits selbst KI-Lösungen für derartige Aufgabestellungen an.

Die fortschreitende Digitalisierung und Automatisierung in unseren Kanzleien bedingt auch mehr qualifizierte Fachkräfte, die jedoch auf dem Markt schwer zu finden sind. Der Ausweg bleibt die Aus- und Fortbildung des Mitarbeitersnachwuchses in den Kanzleien als wichtige Investition in unsere Zukunftsfähigkeit. Die Erfahrungen der Kammer bei Ausbildungsmessen zeigen bei allen bekannten Problemen, dass Informationen über die Ausbildung zum Steuerfachangestellten und zum dualen Studium gefragt sind. Die Kombination aus sicheren Berufsaussichten, digitalem Wandel und attraktiven Weiterbildungsmöglichkeiten stößt durchaus auf Interesse bei jungen Menschen.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Hans Bossin  
Präsident

Potsdam, im Juni 2025

## **I. Ausgewählte Schwerpunkte der Arbeit der Bundessteuerberaterkammer und der Regionalkammern im Berufs- und Steuerrecht sowie der Digitalisierung**

### **1. Gesetz zur Neuregelung der Befugnis zur beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen**

Mit dem Gesetzentwurf zur Neuregelung der Befugnis zur beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen beabsichtigt die Bundesregierung insbesondere, das noch anhängige Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission wegen der Vorbehaltsaufgaben auf dem Gebiet der Steuerberatung zu beenden. Dieses Ziel begrüßt der Berufsstand grundsätzlich.

Im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren brachten allerdings einige Parteien die Überlegungen zu einer Erweiterung der Befugnisse für geprüfte Bilanzbuchhalter ein. Das lehnten die Steuerberaterkammern strikt ab.

Erfreulich ist, dass die beplanten erweiterten Befugnisse der Bilanzbuchhalterinnen und -buchhalter in der Legislaturperiode erfolgreich verhindert werden konnten.

### **2. Weiterentwicklung der Steuerberaterprüfung**

Die Steuerberaterprüfung muss dringend weiterentwickelt werden.

Die Prüfung ist attraktiver zu gestalten und an die heutigen Lebenswirklichkeiten anzugleichen, um so mehr Anwärter für den steuerberatenden Beruf zu gewinnen.

Ende 2024 diskutierten Vertreterinnen und Vertreter der Steuerberaterkammern und der Länder sowie des Bundesfinanzministeriums (BMF) über den Einstieg in die Modularisierung der Steuerberaterprüfung nach dem Vorbild des Bologna-Prozesses, den Wegfall des Fakultätsvorbehalts, die Ausweitung des Prüfungszeitraums und die elektronische Steuerberaterprüfung. Alle Beteiligten waren sich einig darin, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen den Finanzverwaltungen und den Steuerberaterkammern essenziell ist, um die Zukunft des Berufsstands zu sichern, ohne die hohe Qualität der Steuerberatung in Deutschland aufzugeben.

Ein erster Erfolg dieses langjährigen Engagements ist u. a. die Veröffentlichung der Aufgabentexte zur Steuerberaterprüfung Ende Juni 2024 im Bundessteuerblatt, beginnend mit dem Prüfungszeitraum 2021/22. Passend dazu stellte die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) nun erstmals eigene, rechtsunverbindliche Lösungsvorschläge für die Steuerberaterprüfung auf ihrer Website zur Verfügung. Ein wichtiger Meilenstein, der künftigen Prüflingen die Vorbereitung auf die Steuerberaterklausuren erleichtert. Die veröffentlichten Lösungsvorschläge umfassen die Klausuren „Verfahrensrecht und andere Steuerrechtsgebiete (Umsatzsteuer, Erbschaftsteuer)“, „Ertragsteuer“ und „Buchführung und Bilanzwesen“. Auch in Zukunft stellt die Finanzverwaltung die Aufgabentexte mit einer Karenzzeit von zwei Jahren ab Beendigung des jeweiligen Prüfungszeitraums bereit und die Bundessteuerberaterkammer wird die dazugehörigen unverbindlichen Lösungsvorschläge zur Verfügung stellen.

### **3. Änderungen der Steuerberatervergütungsverordnung**

Der Bundesrat stimmte am 22. November 2024 der Bürokratieentlastungsverordnung zu. Diese sieht - wie vom Berufsstand gefordert - vor, dass der § 9 Abs. 1 der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) angepasst und somit die Schriftform zukünftig durch die Textform ersetzt wird. Zudem stellt der Gesetzgeber mit der neuen Verordnung klar, dass künftig auch Dritte, insbesondere Abrechnungsstellen, Rechnungen im Auftrag von Steuerberaterinnen und Steuerberatern erstellen können.

Denn durch den Wegfall des Unterschriftserfordernisses bzw. der bisher alternativ erforderlichen Zustimmung der Mandantschaft zum Versand der Rechnung in Textform ist es Steuerberaterinnen und Steuerberatern zukünftig möglich, ihre Rechnungen ausschließlich in digitaler Form zu versenden. Das reduziert den mit der Rechnungsstellung verbundenen Aufwand erheblich.

Des Weiteren garantiert der Ordnungsgeber durch die Änderungen, dass die Steuerberaterrechnungen zukünftig die Voraussetzungen für die am 1. Januar 2025 eingeführte E-Rechnung erfüllen. Auf Anregung der BStBK stellt der Ordnungsgeber klar, dass die E-Rechnung dem Textformerfordernis entspricht.

Am 18. Dezember 2024 nahm die BStBK Stellung zum Entwurf einer fünften Verordnung zur Änderung der StBVV. In ihrer Stellungnahme begrüßte sie grundsätzlich, dass eine Erhöhung der Steuerberatervergütung vorgesehen ist. Sie wies darauf hin, dass die geplante Erhöhung von lediglich 6 bzw. 9 % allerdings in keinem Verhältnis zu den gestiegenen Kosten steht, insbesondere den Personalkosten, mit denen der Berufsstand seit der letzten Anpassung im Jahr 2020 konfrontiert ist. Diese Erhöhung sei nach wie vor deutlich zu gering, zumal seit der Eingabe der BStBK im November 2023 ein weiteres Jahr mit erheblichen Kostensteigerungen vergangen ist.

Die BStBK warnte davor, dass eine unzureichende Anpassung der gesetzlichen Gebühren an die laufenden Kostensteigerungen in absehbarer Zeit dazu führen wird, dass wesentlich mehr Steuerberaterinnen und Steuerberater Vergütungsvereinbarungen mit ihrer Mandantschaft abschließen werden, um eine sachgerechte und kostendeckende Vergütung zu erzielen. Dadurch würde die StBVV erheblich an Bedeutung verlieren.

Der Berufsstand sprach sich daher nochmals ausdrücklich für eine Erhöhung aller Gebührentatbestände um mindestens 12 % aus. Darüber hinaus wurde angeregt, eine sach- und aufwands-gerechte Abrechnung nach Zeitgebühren in den Vordergrund zu stellen. Auch stünden die aktuell vorgesehenen Betragsrahmengebühren in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Aufwand.

### **4. Registrierungspflicht im elektronischen Meldeportal „goAML“**

Seit dem 1. Januar 2024 müssen sich alle Steuerberaterinnen und Steuerberater beim von der Financial Intelligence Unit (FIG) betriebenen elektronischen Meldeportal „goAML“ registrieren und geldwäscherechtlich relevante Verdachtsfälle vorrangig über dieses Portal melden. Die Registrierungspflicht gilt dabei unabhängig von der Abgabe einer solchen Verdachtsmeldung und stellt auch eine berufsrechtliche Pflicht dar.

Die BStBK begleitet das Verfahren seit Langem und konnte im Jahr 2024 einige Erleichterungen für den Berufsstand durchsetzen. So vereinfachte die FIU auf Drängen der BStBK zwischenzeitlich das Registrierungsverfahren. Mittlerweile ist es nicht mehr erforderlich, Dokumente zur Feststellung der Identität oder Berufsträgereigenschaft hochzuladen. Die FIU gleicht die bei der Registrierung getätigten Angaben selbständig mit dem Amtlichen Steuerberaterverzeichnis ab. Aktuell müssen sich aber noch die einzelnen Berufsträger als natürliche Person jeweils gesondert registrieren. Eine Registrierung von Berufsausübungsgesellschaften (BAG) ist bei Neuregistrierung nicht vorgesehen. In ihrer Eingabe vom 10. Oktober 2024 forderte die BStBK daher den Gesetzgeber auf, das Geldwäschegesetz (GwG) dahingehend zu ändern, dass zukünftig die BAG und nicht mehr die ausschließlich für sie tätigen angestellten Berufsträgerinnen und Berufsträger sowie Gesellschafterinnen und Gesellschafter dem Verpflichtetenkreis zugeordnet werden. Die im Sommer 2024 verabschiedete EU-Geldwäscheverordnung sieht ab 2027 ohnehin eine entsprechende Verpflichtung der BAG vor.

## **5. Nationale Umsetzung der 6. EU-Geldwäscherichtlinie**

Im Jahr 2024 setzte sich die BStBK auch bei der nationalen Umsetzung der 6. EU-Geldwäscherichtlinie mit zahlreichen Schreiben und Gesprächen für die Belange des Berufsstands ein. Mit der Richtlinie zielt die EU-Kommission darauf ab, ein einheitliches EU-Regelwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen. U. a. will sie sicherstellen, dass die Selbstverwaltungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten ihren Aufgaben als Aufsichtsbehörde pflichtgemäß nachkommen. Die Richtlinie sieht u. a. vor, dass Mitgliedstaaten, wenn sie eine Selbstverwaltungseinrichtung mit Aufsichtsaufgaben betrauen, auch „eine“ Behörde benennen müssen, die diese überwacht. Die Mitgliedstaaten müssen die 6. Geldwäscherichtlinie bis zum 10. Juli 2027 in nationales Recht umsetzen.

Die BStBK wandte sich schon am 1. November 2024 gemeinsam mit der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und in Abstimmung mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in einem Schreiben an das BMF. Die Berufsorganisation betonten, dass es in Deutschland mit § 88 Abs. 1 und 3 StBerG bereits ein Rechtsaufsichtssystem gibt, das den Anforderungen der EU-Geldwäscherichtlinie weitestgehend entspricht und mit wenig Aufwand bei Bedarf angepasst werden kann. Dies verdeutlichte die BStBK auch in einem gemeinsamen Gespräch zu Fragen der Geldwäscherprävention mit dem BMF, der BRAK, der Bundesnotarkammer (BNotK) und der WPK Mitte Dezember 2024.

## **6. Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen**

Im Jahr 2024 setzten sich die BStBK und die Regionalkammern erfolgreich für eine Verlängerung der Abgabefrist für die Schlussabrechnungen der Corona-Wirtschaftshilfen bis zum 30. September 2024 ein. Dies war Ergebnis der engen Zusammenarbeit mit dem Deutschen Steuerberaterverband (DStV), der WPK und der BRAK. Die erfolgreich erkämpfte Fristverlängerung verschaffte den Kanzleien die dringend benötigte Entlastung.

## **7. Verspätete Offenlegung der Jahresabschlüsse**

Wie vom Berufsstand gefordert, wurden bis zum 1. April 2025 keine Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB gegen Unternehmen eingeleitet, die ihre Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 nicht fristgerecht offengelegt hatten. Diese Entscheidung teilte das Bundesamt für Justiz am 13. Dezember 2024 mit.

Die faktische Fristverlängerung verschaffte dem Berufsstand dringend benötigte Entlastung und Planungssicherheit.

Angesichts hoher Arbeitsbelastung in Steuerberatungskanzleien – bedingt durch die Nachwirkungen der Corona-Wirtschaftshilfen und der Grundsteuererklärungen – war diese Maßnahme notwendig.

## **8. Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung**

Die BStBK und die Regionalkammern setzen einen weiteren Akzent in der digitalen Transformation von Verwaltungsprozessen und starteten 2024 mit konkreten Plänen für die Einführung einer Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung (VDB SV).

Wie die bereits seit über zehn Jahren erfolgreich genutzte Vollmachtsdatenbank in Steuersachen soll die VDB SV die bisher papierbasierten Vollmachten durch einen digitalen Vollmachtenachweis ersetzen. Mit der neu zu schaffenden Datenbank wird der administrative und bürokratische Aufwand erheblich reduziert. Sie ist die Grundlage für die rechtssichere digitale Kommunikation zwischen Berufsstand und Sozialversicherungsträgern.

Die Einführung der VDB SV erfolgt in zwei Phasen. Ab dem 1. Januar 2028 pilotiert die Nutzung der Datenbank optional, bevor sie ab dem 1. Januar 2030 vollständig in den Regelbetrieb übergeht.

## **9. Datenschutz: Aktualisierte Hinweise und Stärkung des berufsrechtlichen Zurückbehaltungsrechts**

Die BStBK und der DStV haben ihre gemeinsam erarbeiteten „Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“ umfassend aktualisiert. Dabei berücksichtigten sie insbesondere aktuelle Gesetzesänderungen, die Vielzahl der ergangenen gerichtlichen Entscheidungen sowie vorgelegte Stellungnahmen und Orientierungshilfen der Datenschutzbehörden. Zudem wurden die Hinweise um ein neues, eigenständiges Kapitel zu Sanktionen und Konsequenzen bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben ergänzt. Die aktualisierten Hinweise sind auf der BStBK-Website und im Berufsrechtlichen Handbuch verfügbar.

Darüber hinaus engagierte sich die BStBK gemeinsam mit der WPK, BRAK und dem DStV im laufenden Gesetzgebungsverfahren für ein „Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes“. Ziel ist die Stärkung des berufsrechtlichen Zurückbehaltungsrechts (§ 66 Abs. 3 StBerG) und eine damit einhergehende Einschränkung der Betroffenenrechte, insbesondere des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs nach Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

## II. Ausgewählte Schwerpunkte der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg

### 1. Mitgliederstruktur der Steuerberaterkammer Brandenburg

Zum **31.12.2024** gehörten der Steuerberaterkammer Brandenburg insgesamt **1.387 Mitglieder** an. Dies waren **1.143** Kolleginnen und Kollegen mit der Berufsqualifikation „Steuerberater/in“, **12** Kolleginnen und Kollegen mit der Berufsbezeichnung „Steuerbevollmächtigte/r“, **1** Pflichtmitglied gem. § 50 Abs. 3 bzw. § 74 Abs. 2 StBerG und **231** Berufsausübungsgesellschaften.

Dies bedeutet eine Steigung gegenüber dem Vorjahreszeitraum um **13 Mitglieder**, d. h. um **0,95 %**.

Die Anzahl der **selbständigen Berufsangehörigen** beträgt **868 Kammermitglieder**, während **287 Kammermitglieder ausschließlich im Anstellungsverhältnis tätig** sind.

Der Anteil der selbständig tätigen Berufskollegen betrug im Laufe des Berichtsjahres **75,15 %**.

Auch hinsichtlich der Qualifikationsstruktur der Kammermitglieder sind Änderungen zu verzeichnen.

Derzeit haben **719 Kammermitglieder** ein **abgeschlossenes Hochschulstudium** (Universität, Fachhochschule). Der Anteil liegt somit bei **62,20 %**.

Der Anteil **der weiblichen Mitglieder** an den Gesamtmitgliedern ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen von 549 auf 563.

Weitere Informationen können der „Mitgliederstatistik 2024“ entnommen werden, die im Internet unter [www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerdokumente/Jahresabschluss/Jahresbericht 2024](http://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Kammerdokumente/Jahresabschluss/Jahresbericht%2024) zu finden ist.

## 2. Beratung und Information

- Kammermitteilungen und Kammerhomepage

Im Berichtszeitraum wurden die Kammermitglieder und weiteren Beratungsstellen durch vier Mitteilungsblätter, diverse elektronische Info-Mails sowie aktuelle Informationen auf der Kammerhomepage zu Fragen des Berufsrechts, des Steuerrechts, der Berufspraxis, der Aus- und Fortbildung sowie zu Europafragen informiert. Zudem wurde in diesen Veröffentlichungen über die Arbeit des Kammervorstands sowie über Veranstaltungen der Kammer bzw. Veranstaltungen mit Kammerbeteiligung ausführlich berichtet. In den Mitteilungsblättern, die regelmäßig am Ende eines jeden Quartals elektronisch erscheinen, wurde zu 230 Schwerpunkten berichtet.

Da nicht alle Informationen, die für die Mitglieder wichtig sind, über die Kammermitteilungen zeitnah verbreitet werden können, nutzt die Kammer die sogenannten „Info-Mails“, mit denen schnell und direkt auf elektronischem Wege zu wichtigen steuer- und berufsrechtlichen Sachverhalten informiert werden kann.

Unter **www.stbk-brandenburg.de** ist die Steuerberaterkammer Brandenburg im Internet vertreten. Wichtige Informationen, z. B. zum Berufsrecht, zur Ausbildung und Fortbildung erhalten die Kammermitglieder sowohl im „geschützten“ als auch im „öffentlichen“ Bereich. Der „Öffentliche Bereich“, der sämtlichen Nutzern zugänglich ist, enthält allgemeine Informationen rund um den Berufsstand und die Steuerberaterkammer.

Der sogenannte „geschützte Bereich“ (Mitgliederseiten) ist durch ein Passwort geschützt und steht somit nur den Kammermitgliedern zur Verfügung und ist mit einer speziellen, individuellen, elektronischen Anmeldung nach erfolgter Freischaltung zu erreichen. Über neu in das Internet eingestellte Informationen werden die Kammermitglieder regelmäßig per E-Mail informiert.

So wird z. B. unter dem Menüpunkt „Seminare“ der Steuerberaterkammer Brandenburg über alle von der Kammer angebotenen Fortbildungsveranstaltungen informiert.

Hier finden sich auch Informationen zu Veranstaltungen anderer berufsständischer Organisationen, wie z. B. der Bundessteuerberaterkammer bzw. des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg.

Unsere ständig aktualisierte Ausbildungsplatzbörse unter „Wie werde ich ...“ wird sowohl von Ausbildungsplatzinteressenten als auch von Ausbildungsplatzanbietern rege genutzt.

Die Anzahl der Besuche der Internetseiten zeigt, dass die Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg eine wichtige Informationsquelle für die Kammermitglieder (interner Bereich) als auch einer interessierten Öffentlichkeit (externer Bereich) ist.

- Berufsrechtliches Handbuch

Die Mitglieder der Kammer haben online Zugriff auf das sogenannte „Berufsrechtliche Handbuch“ der Bundessteuerberaterkammer.

Sie erreichen es unter:

**<https://www.berufsrecht-handbuch.de/>**

bzw. unter **[www.stbk-brandenburg.de/Home](http://www.stbk-brandenburg.de/Home)**.

Im Inhaltsverzeichnis finden Sie die vertraute Aufteilung des ursprünglichen Printwerkes. Die Funktionen „Vorige Seite“ und „Nächste Seite“ machen das Navigieren zusätzlich zum Inhaltsverzeichnis sehr einfach. Zusätzlich kann nun über die Volltextsuche das gesamte Berufsrechtliche Handbuch nach Stichworten durchsucht werden. Die einzelnen Kapitel können sowohl am Kapitelanfang als auch am Kapitelende ausgedruckt oder per E-Mail weitergeleitet werden.

Zukünftig werden Aktualisierungen durch die Bundessteuerberaterkammer mehrmals unterjährig vorgenommen. Dabei werden die Aktualisierungen farblich hinterlegt und so kenntlich gemacht.

Das Berufsrechtliche Handbuch ist eine Sammlung von berufsrechtlichen Hinweisen, die die Bundessteuerberaterkammer herausgibt, um den Berufsstand zu unterstützen. Neben den berufsrechtlichen Rechtsgrundlagen enthält es u. a. Verlautbarungen und Hinweise der BStBK zur Berufsausübung und zur Facharbeit im Steuerrecht und Rechnungswesen und zu zahlreichen vereinbarten Tätigkeiten.

- [Suchdienst, bundesweites Steuerberaterverzeichnis, Verzeichnis ausländischer Dienstleister](#)

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammern sind über 28.000 Steuerberater bzw. Berufsausübungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei.

Der Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere, seinen Anforderungen entsprechenden Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den Suchdienst ist freiwillig und weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de) (Mitglieder/Downloads/StB-Suchservice/Fragebogen) zum Herunterladen zur Verfügung.

Seit dem 01.01.2017 gibt es außerdem ein bundesweites amtliches elektronisches Steuerberaterverzeichnis, in das die im Berufsregister gespeicherten Daten übertragen werden, sowie ein elektronisches Verzeichnis der ausländischen Dienstleister nach § 3a StBerG, die im Inland zur vorübergehenden und gelegentlichen Steuerrechtshilfe befugt sind. Beide Verzeichnisse sind im Internet öffentlich für jedermann zugänglich.

- Persönliche Beratung

In der täglichen Arbeit der Kammer spielt die schriftliche, telefonische und auch persönliche Beratung zu verschiedenen berufsständischen Themenbereichen eine wichtige Rolle. Hierzu zählt die schnelle und unbürokratische Beantwortung von Fragen zum Berufsrecht und zur Aus- und Fortbildung. Auf Wunsch stehen den Mitgliedern die zuständigen Mitarbeiter kurzfristig auch für ein persönliches Gespräch in der Geschäftsstelle zur Verfügung.

### **3. Vermittlungen/Gutachten/Existenzgründungsberatungen für Kammermitglieder**

- Vermittlungen

Gerade im steuerberatenden Beruf spielt die Kollegialität eine wichtige Rolle. Aus diesem Grunde erstreckt sich das Tätigkeitsfeld der Kammer auch auf die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Berufsangehörigen sowie zwischen Berufsangehörigen und Dritten, wodurch gerichtliche oder in der Öffentlichkeit ausgetragene Auseinandersetzungen vermieden werden sollen. Streitgegenstand sind zumeist die Abwicklung des Steuerberatervertrages (Herausgabeansprüche/Zurückbehaltungsrecht) oder strittige Gebührenrechnungen.

Im Jahre 2024 waren zwei Anträge auf Vermittlung zwischen Kammermitgliedern und Mandanten zu bearbeiten.

- Gutachten

Im Jahre 2024 wurde die Kammer in einem Fall durch ein Gericht um die Erstellung eines Gutachtens gebeten.

- Existenzgründungsberatung für Kammermitglieder

Existenzgründungen von Berufsangehörigen, z. B. der Erwerb einer Praxis, werden mit öffentlichen Mitteln unter bestimmten Voraussetzungen gefördert. Als fachkundige Stelle wird die Steuerberaterkammer gehört, die sich zur Tragfähigkeit der Existenzgründung äußert. Im Jahr 2024 ist die Steuerberaterkammer Brandenburg in keinem Fall tätig geworden.

### **4. Praxisabwicklung/-vertretung/-treuhandenschaft**

Zu den Aufgaben der Berufskammer gehören gem. § 69 StBerG die Bestellung eines allgemeinen Vertreters für Berufsangehörige, die – insbesondere aus Gesundheitsgründen – längerfristig an ihrer Berufsausübung gehindert sind, und die Bestellung eines Praxisabwicklers bei Bedarf im Todesfall bzw. in Fällen, in denen der Berufsangehörige durch Verzicht oder Widerruf der Bestellung ausgeschieden ist (§ 70 StBerG). Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde im Rahmen der §§ 69 und 70 StBerG im Jahre 2024 nicht tätig.

Daneben können zugunsten der Erben eines verstorbenen Berufsangehörigen, aber auch zugunsten anderer Begünstigter, gem. § 71 StBerG Praxistreuhand bestellt werden, um diesen den Mandantenstamm und damit den Praxiswert zu erhalten.

Die Kammer beschränkt sich nicht nur auf die förmliche Bestellung von Vertretern, Abwicklern und Treuhändern, sondern berät die Betroffenen, die zumeist unter Zeitdruck stehen, individuell und hilft kurzfristig – auch durch die Benennung möglicher Interessenten – weiter. Im Jahre 2024 wurde die Kammer im Rahmen des § 71 StBerG nicht tätig.

## 5. Berufszugang

- Steuerberaterprüfung

Die Erstellung der schriftlichen Aufgaben der bundesweit einheitlichen Prüfung sowie die Berufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse obliegen nach wie vor der Finanzverwaltung. Dadurch ist die Staatlichkeit der Prüfung sichergestellt. Die organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Abwicklung der schriftlichen und mündlichen Prüfung obliegen demgegenüber der Steuerberaterkammer Brandenburg.

Für die Steuerberaterprüfung 2024/25 waren im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg 75 Anträge auf Zulassung zur Prüfung zu bearbeiten.

Die nachfolgende Statistik gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2024/25 im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg.

1. Zur Prüfung zugelassen:	75
2. Die schriftliche Prüfung haben abgelegt:	58
3. An der mündlichen Prüfung haben teilgenommen:	31
4. Die Steuerberaterprüfung haben bestanden:	31
5. Davon wurden bis einschließlich 30. Juni 2025 als Steuerberater bestellt.	24

- Bestellung von Steuerberatern, Anerkennung von Berufsausübungsgesellschaften

Die Kammer hat für die Absolventen der Steuerberaterprüfung die Bestellung im Rahmen einer Feierstunde organisiert, an der auch deren Angehörige teilnehmen konnten.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt **10 Berufsausübungsgesellschaften** durch die Steuerberaterkammer Brandenburg als Berufsausübungsgesellschaften anerkannt.

## 6. Qualifikation zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ und „Fachberater“

Die Aufgaben, die sich aus § 44 StBerG (Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“) ergeben, werden von der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgrund entsprechender Überleitungsabkommen mit den Steuerberaterkammern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auch für deren Mitglieder wahrgenommen.

In Vorbereitung der mündlichen Prüfung nach § 44 StBerG (Zuerkennung der Bezeichnung „**Landwirtschaftliche Buchstelle**“) waren durch die Steuerberaterkammer Brandenburg drei Anträge zu prüfen.

**Drei Bewerber** haben die mündliche Prüfung am 3. Dezember 2024 unter Verantwortung der Steuerberaterkammer Brandenburg absolviert und bestanden.

In 2024 wurde kein Antrag auf Befreiung von der Prüfung gestellt.

Im Jahre 2024 waren im Kammerbereich 20 Kolleginnen und Kollegen mit dem Fachberatertitel „Internationales Steuerrecht“ registriert.

Den Titel „Fachberater für Zölle und Verbrauchsteuern“ führt im Bereich der Steuerberaterkammer Brandenburg keines ihrer Mitglieder.

Alle Fachberater müssen der Kammer jährlich eine Fortbildung im Umfang von 10 Zeitstunden nachweisen.

## **7. Berufsaufsicht/Widerrufsverfahren**

Die Kammer übt die Berufsaufsicht gemäß § 76 StBerG als klassische Aufgabe im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder aus und hält den Beruf so unmittelbar von staatlicher Aufsicht frei. Für das Funktionieren der Selbstverwaltung und für das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit ist diese Aufgabe unverzichtbar. Der Berufsstand grenzt sich dadurch auch qualitativ von nicht verkammerten Wettbewerbern deutlich ab.

Die Freiheit von staatlicher Reglementierung und behördlicher Aufsicht ist ein Wesensmerkmal der berufsständischen Selbstverwaltung. Gerade bei den Freien Berufen, die für das Gemeinwohl wichtige Aufgaben übernehmen, ist die verantwortungsvolle Wahrnehmung der Berufsaufsicht zum Schutz der Allgemeinheit und zur Wahrung des Ansehens der Berufsangehörigen in der Öffentlichkeit notwendig. Berufliche Selbstverwaltung ist damit die Voraussetzung für eine vom Staat unabhängige Berufsausübung.

Die Berufsaufsicht, die für das Funktionieren der Selbstverwaltung notwendig und wichtig ist, liegt im Interesse aller Kammermitglieder.

Aufgabe der Berufsaufsicht als Teil der Selbstverwaltung ist es, innerhalb des Berufsstandes im Interesse aller Berufsangehörigen die Ordnung und Kollegialität aufrecht zu halten. Dazu stehen dem Kammervorstand verschiedene berufsaufsichtliche Mittel zur Verfügung.

Bei Berufspflichtverletzungen besteht die Möglichkeit eine Rüge zu erteilen (§ 81 StBerG) oder bei der Generalstaatsanwaltschaft einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu stellen. Der Kammervorstand hat darüber hinaus die Bestellung als Steuerberater bzw. die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft zu widerrufen (§ 46 StBerG/§ 55 StBerG), sofern bestimmte Sachverhalte vorliegen, z. B. mangels persönlicher Eignung, bei fehlender Berufshaftpflichtversicherung, Vermögensverfall oder bei Ausübung unvereinbarer Tätigkeiten.

Aufgrund ihres Auftrages geht die Kammer jeder Beschwerde oder sonstigen Mitteilung nach, die den Verdacht nahelegt, dass eine Berufspflichtverletzung vorliegen könnte. Erfreulicherweise ist bei einem Großteil der Fälle festzustellen, dass die Verdachtsmomente sich nicht erhärten bzw. die festgestellten Verstöße nur von geringem Umfang sind. Liegen dagegen erhebliche Verstöße vor, so kommt der Kammervorstand nicht umhin, je nach Schwere des Falls tätig zu werden.

Im Berichtszeitraum wurde im Rahmen des § 46 Steuerberatungsgesetz (StBerG) bzw. § 55 Steuerberatungsgesetz (StBerG) **kein Widerrufsverfahren** eingeleitet.

Im Berichtszeitraum waren 45 schriftliche Beschwerden zu bearbeiten. Telefonisch gingen bei der Kammer ca. 195 Beschwerden ein, denen ebenfalls nachgegangen wurde.

Häufige Beschwerdegründe betrafen Gebührenrechtsfragen, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts, Unzufriedenheit der Mandanten mit der Beratungstätigkeit des Steuerberaters sowie Anfragen zu Vertragsgestaltungen.

Hinzu kamen Anfragen anderer Behörden und Einrichtungen im Rahmen des § 10 Steuerberatungsgesetz (StBerG).

## **8. Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen**

Die Abwehr unerlaubter Hilfeleistungen in Steuersachen (§ 5 StBerG) und die Verfolgung von Verstößen gegen das Verbot der unzulässigen Werbung (§ 8 StBerG) tragen zur Wahrung der beruflichen Belange der Mitglieder bei.

Sie dienen auch dem Verbraucherschutz und somit dem Interesse des Steuerbürgers, da sie gewährleisten, dass nur Personen und Vereinigungen Hilfe in Steuersachen leisten, die die dafür nachgewiesene fachliche Kompetenz besitzen. Damit wird auch ein nicht unwesentlicher Beitrag zur Sicherung des Steueraufkommens des Staates geleistet.

Die Kammer ist im Berichtszeitraum über insgesamt **sieben Fälle unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich unzulässiger Werbung** informiert worden.

Bei Verstößen sowohl im Bereich der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen als auch im Bereich einer zu weitgehenden Werbung/Kundmachung werden die Betroffenen in aller Regel wettbewerbsrechtlich auf die Abgabe einer Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafversprechen in Anspruch genommen.

Wird eine solche Unterlassungserklärung nicht abgegeben, wird ein Unterlassungsanspruch eingeklagt. Bei Missbrauch der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ besteht daneben die Möglichkeit einer Strafanzeige gemäß § 132a Abs. 1 Ziff. 2 StGB sowie bei ordnungswidriger unerlaubter Steuerrechtshilfe die Möglichkeit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens gemäß §§ 160 ff. StBerG durch die Finanzverwaltung.

In **drei Fällen** wurden ein Unterlassungsanspruch gem. §§ 1 und 3 UWG i. v. m. §§ 4 und 5 UWG geltend gemacht und **strafbewehrte Unterlassungserklärungen** abgegeben.

In **vier Fällen** wurden die Wettbewerbsverletzer wegen Geringfügigkeit der Verletzung **belehrt** und für den Wiederholungsfall eine strafbewehrte Unterlassungserklärung angedroht. Ein weiterer Fall aus den Vorjahren wurde zwischenzeitlich durch das zuständige Landgericht zugunsten der Kammer entschieden.

Durch die zuständigen Finanzämter wurden im Jahr 2024 **97 Fälle** wegen des Verdachts der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen aufgegriffen. Untersagungen nach § 7 StBerG wurden nicht ausgesprochen.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg bittet alle Mitglieder, weiterhin auf Fälle möglicher unerlaubter Steuerrechtshilfe hinzuweisen.

### III. Berufsausbildung

#### 1. Aufgaben der Kammer im Bereich der Ausbildung, Umschulung und Fortbildung

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist nach dem Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle für die Ausbildung, Umschulung und Fortbildung im steuerberatenden Beruf. Zu den Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung gehören vor allem die Führung des gesetzlich vorgeschriebenen Verzeichnisses der Ausbildungsverhältnisse, die Beratung der Auszubildenden, Umschüler und Ausbilder sowie die Sicherung der Abnahme von Zwischen-, Abschluss- und Fortbildungsprüfungen.

Die berufliche Bildung, insbesondere die Qualität des Berufsschulunterrichts unter den sich verändernden Bedingungen war ein Schwerpunkt der Kammerarbeit. So organisierte die Steuerberaterkammer Brandenburg ein breit aufgestelltes Angebot für einen schulbegleitenden Unterricht, um damit das Wissen der Auszubildenden zu festigen und sie optimal auf die Prüfungen vorzubereiten.

In diesem Zusammenhang ist auch das Online-Angebot „E-Learning“ durch die DWS Steuerberater MEDIEN GmbH zu nennen, das die Kammer finanziell begleitet, um die Kanzleien und deren Auszubildende bei der Festigung des Wissens und der Prüfungsvorbereitung zu unterstützen.

Auch die neu gefasste Ausbildungsordnung für Steuerfachangestellte, die am 01.08.2023 in Kraft trat, musste durch die Steuerberaterkammer Brandenburg und die Berufsschulen umgesetzt werden. Unter anderem waren die Prüfungsordnung zu ändern und die Durchführung der Prüfungen anzupassen.

Zum Stichtag 31.12.2024 waren bei der Kammer insgesamt **280 Ausbildungsverhältnisse** im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ registriert. Gegenüber dem Vorjahr ist die Gesamtanzahl der Ausbildungsverhältnisse nicht signifikant verändert. Neu eingetragen wurden insgesamt **139 Ausbildungsverhältnisse** (Vorjahr: 154).

Vorzeitig gelöst wurden im Jahr 2024 **52 Ausbildungsverhältnisse** (Vorjahr: 56). Problematisch ist nach wie vor, dass in zunehmendem Maße angebotene Ausbildungsplätze infolge des Fehlens geeigneter Bewerber nicht besetzt werden können.

Der Anteil der Auszubildenden mit allgemeiner oder fachgebundener **Hochschulreife** beträgt **72,3 %** (Vorjahr: 74,2 %). Der Anteil der Auszubildenden mit **Realschul- oder gleichwertigem Abschluss** beträgt **19,3 %**.

Der Anteil der **weiblichen Auszubildenden** beträgt insgesamt **68,9 %** (Vorjahr: 62 %).

Die **Abschlussprüfungen** im Sommer 2024 und im Winter 2024/25, an denen insgesamt **100** Prüflinge teilnahmen, haben erfreulicherweise **76** Prüflinge bestanden.

Die traditionelle Ausbildungsabschlussfeier wurde wieder durchgeführt und erfreute am 20.07.2024 die Absolventinnen und Absolventen und ihre Angehörigen.

## **2. Unterstützung der Kammermitglieder bei der Personalgewinnung durch Ausbildung**

Regelmäßig durch die Steuerberaterkammer Brandenburg bei den Teilnehmern der Abschlussprüfungen durchgeführte Umfragen ergeben, dass annähernd 90 % der Auszubildenden mit ihrer Berufswahl und dem Verlauf der Ausbildung zufrieden sind.

Dementsprechend würden sie die Steuerfachangestelltenausbildung auch weiterempfehlen. Zudem verbleiben 98 % der ehemaligen Auszubildenden weiterhin im steuerberatenden Beruf, mehrheitlich sogar in der Ausbildungspraxis. Das zeigt, dass der Beruf attraktiv ist und mit anderen Berufen konkurrieren kann.

Zudem zeigt eine Studie des Bundesinstituts für Berufsbildung, dass sich die Ausbildung des eigenen Mitarbeiternachwuchses auch aus finanzieller Sicht lohnt. Zwar ist die Beschäftigung und Unterweisung eines Auszubildenden anfänglich zeitintensiv und verursacht zusätzliche Personal- und Sachkosten, bei gutem Ausbildungsverlauf steht aber eine positive Leistungsbilanz des Auszubildenden gegenüber. Bei einer späteren Übernahme eines Auszubildenden können Personalgewinnungskosten sowie Kosten für die Einarbeitung eingespart werden.

Die Kammer steht auch gegenüber ihren Mitgliedern in der Pflicht, sie bei der Gewinnung von qualifizierten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Einrichtung eines neuen Ausbildungsganges Steuerfachangestellte/r & Bachelor of Laws (LL.B.) Steuerrecht ist eine Möglichkeit, den Bedarf der Kanzleien an Fachkräften zu decken.

Die Kammer unterstützt die ausbildungswilligen Kammermitglieder u. a. mit folgenden Aktivitäten bzw. Materialien, wie z. B.

- die Ausbildungs- und Praktikumsstellenbörse,
- das Praktikantenpaket
- Nachwuchskampagne #zahltsichausbildung
- Beratung zu allen Fragen der Berufsausbildung,
- Hinweise zur Ausbildung,
- Online-Seminare für Ausbilder
- E-Learning Angebote für Auszubildende
- schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht.

### **3. Ausbildungsmarketing für die Steuerfachangestellten-Ausbildung**

Steuerberater sind attraktive Arbeitgeber. Bedauerlicherweise nehmen Jugendliche, die auf der Suche nach Ausbildungsplätzen sind, den steuerberatenden Beruf und die bestehenden Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten noch zu wenig wahr. Deshalb ist es wichtig, Jugendliche frühzeitig über die guten Karrierechancen im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“ zu informieren. Um den Ausbildungsberuf bekannt zu machen und die Mitglieder bei der Suche nach geeigneten Ausbildungsbewerbern zu unterstützen, nutzt die Kammer zahlreiche Möglichkeiten.

#### **z. B. das Internetportal [www.zahltsichausbildung.de](http://www.zahltsichausbildung.de)**

Auf den Webseiten der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern werden die Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf zielgruppenorientiert beworben.

- **Kammerhomepage/Mitteilungsblätter**

Neben Informationen zur Aus- und Fortbildung kann unter der Internetadresse der Steuerberaterkammer Brandenburg die Ausbildungs- und Praktikumsstellenbörse genutzt werden. In den Mitteilungsblättern informieren wir regelmäßig unter der Rubrik „Aus- und Fortbildung“.

- **Informations- und Werbematerialien**

Für die Teilnahme an Berufsinformationsveranstaltungen, u. a. für Schüler und weiteren Interessenten stehen u. a. Flyer, Banner, Plakate und eine PowerPoint-Präsentation zur Verfügung.

- **Wahrnehmung von Terminen im Rahmen des Ausbildungsmarketings**

Folgende regionale Veranstaltungen wurden durch die Kammer bzw. ehrenamtliche Berufsangehörige vor Ort wahrgenommen:

- bei verschiedenen Veranstaltungen und Thementagen an Schulen in Pritzwalk u. Umgebung, Oranienburg u. Umgebung und Potsdam u. Umgebung (soweit bekannt),
- Ausbildungsmesse in der Niederlausitzhalle Senftenberg am 14.09.2024,
- Fachmesse vocatium Potsdam am 24./25.09.2024,
- Berufswahlmesse parentum Potsdam am 23.11.2024,
- „Zukunftstag“ in Treuenbrietzen im November 2024.

#### **4. Qualitätssicherung und -entwicklung der beruflichen Bildung**

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat den gesetzlichen Auftrag, die Berufsausbildung zu überwachen. Nach dem Berufsbildungsgesetz hat die Kammer als zuständige Stelle einen Berufsbildungsausschuss zu errichten. Diesem Ausschuss gehören je sechs Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie der Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören und hat die von der Kammer zu erlassenden Rechtsvorschriften zu genehmigen. Im Jahre 2024 trat der Berufsbildungsausschuss am 11.09.2024 zu seiner 34. Sitzung zusammen. Der Berufsbildungsausschuss befasste sich u. a. mit folgenden Tagesordnungspunkten:

- Aktuelle Situation in der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg einschließlich Berufsbildungsstatistik,
- Ergebnisse der Zwischenprüfung 2024 sowie der Abschlussprüfungen 2024 im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung 2023/24 zum/zur Steuerfachwirt/in,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung 2023/24 zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt,
- Ergebnisse der Fortbildungsprüfung 2024 zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft,
- Beschluss über die Prüfungstermine 2025,
- Beschluss der „Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/in Lohn und Gehalt (FALG-RVO-E)“,
- StFA-Neuordnungsverfahren einschließlich der Infoveranstaltung vom 27.09.2024 und dem Unterstützungsangebot für Auszubildende, Ausbilder und Berufsschullehrer (DWS Steuerberater MEDIEN GmbH),
- Fachkräftegewinnung und -bindung - Fachkräfteinitiative in der Steuerberatung einschließlich der Initiative „Zukunftstag – Dein Crashkurs fürs Leben“.

Über die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses berichten wir auch in den Mitteilungsblättern der Steuerberaterkammer, zuletzt im Mitteilungsblatt 03/2024 unter Tz. 30.

Aktuelle Stimmungsbilder erhalten wir beispielsweise durch unsere Umfragen unter den Auszubildenden, die wir regelmäßig in den Mitteilungsblättern veröffentlichen.

#### **• Zusammenarbeit mit den Berufsschulen und Umschulungsträgern**

Qualifizierter und berufsbezogener Berufsschulunterricht bildet die Voraussetzung für eine gute Ausbildung im Rahmen des dualen Ausbildungssystems. Gemeinsam mit den Steuerberaterverbänden wird den Fachlehrern die unentgeltliche Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen angeboten.

Im Land Brandenburg konnten die Berufsschulstandorte Cottbus, Ostprignitz-Ruppin und Potsdam erhalten werden.

Auch zu den Maßnahmenträgern im Bereich der überbetrieblichen Umschulung steht die Kammer in Kontakt.

## 5. Durchführung von Abschluss- und Fortbildungsprüfungen

- **Steuerfachangestelltenprüfung**

Für die Abnahme der Zwischen- und der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ werden durch die Steuerberaterkammer Brandenburg Prüfungsausschüsse berufen. Insgesamt sind **6** Ausschüsse tätig, für die zusammen rund **50** Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Lehrervertreter als ordentliche bzw. stellvertretende Mitglieder berufen sind.

Die Abschlussprüfungen werden im Winter und im Sommer durchgeführt, die Zwischenprüfung erfolgt einmal jährlich jeweils im Frühjahr.

Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Abschlussprüfungen werden bundeseinheitlich zentral erstellt und durch die zuständigen Gremien der Kammer beschlossen.

- **Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in**

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in sind ebenfalls Prüfungsausschüsse berufen. Für diese Prüfung besteht ein Prüfungsverbund aller Steuerberaterkammern im Bundesgebiet. Die Prüfungsaufgaben werden in einem gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbereitet. Die schriftliche Prüfung wird einmal jährlich im Dezember durchgeführt.

Zu der im Jahre 2024/25 zum 29. Mal durchgeführten Fortbildungsprüfung hatten sich **26** Teilnehmer angemeldet, von denen **23** an der schriftlichen Prüfung teilnahmen. Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen im April 2025 haben **11** Teilnehmer die Fortbildungsprüfung bestanden. Das entspricht einer Bestehensquote von **52,2 %** (Vorjahr: 40,9 %).

- **Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt**

Von den Steuerberaterkammern wird eine weitere Fortbildungsprüfung für Mitarbeiter in den Steuerberaterpraxen angeboten, nämlich zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt. Im Herbst 2024 wurde zum 10. Mal die Fortbildungsprüfung im Kammerbereich durchgeführt.

Hierzu hatten sich **7** Teilnehmer angemeldet, von denen **6** Teilnehmer an der schriftlichen Prüfung teilnahmen. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung im Dezember 2024 haben **3** Teilnehmer die Fortbildungsprüfung bestanden. Das entspricht einer Bestehensquote von **50 %** (Vorjahr: 40 %).

- **Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft**

Von den Steuerberaterkammern wird eine weitere Fortbildungsprüfung für Mitarbeiter in den Steuerberaterpraxen angeboten, nämlich zum/zur Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft. Im Frühjahr 2024 wurde zum 4. Mal die Fortbildungsprüfung im Kammerbereich durchgeführt.

Hierzu hatten sich **5** Teilnehmer angemeldet, die auch die schriftliche Prüfung abgelegt hatten. Von diesen **5** Teilnehmern an der schriftlichen Prüfung haben **4** Teilnehmer die schriftliche Prüfung bestanden und wurden zur mündlichen Prüfung eingeladen. Nach Abschluss der mündlichen Prüfung im Juni 2024 haben **4** Teilnehmer die Fortbildungsprüfung bestanden. Das entspricht einer Bestehensquote von 80 % (Vorjahr: 66,7 %).

## **6. Berufliche Fortbildung für Kammermitglieder**

Im Jahre 2024 wurden vier Präsenzseminare zu steuerlichen Themen, wie „Aktuelles Steuerrecht-Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“, „Rund um die Immobilie (Steuer- und Zivilrecht)“ und „Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“ angeboten.

## **IV. Zusammenarbeit und Kontakte**

### **1. Bundessteuerberaterkammer und Steuerberaterkammern**

Zu den anderen Steuerberaterkammern und der Bundessteuerberaterkammer besteht auf Arbeitsebene eine vielfältige Zusammenarbeit.

Die Bundessteuerberaterkammer vertritt die Steuerberaterkammern in allen die Gesamtheit der Berufsangehörigen berührenden Angelegenheiten gegenüber den zuständigen Gerichten, Behörden oder Organisationen auf Bundesebene.

In den jeweils zweimal jährlich stattgefundenen Bundeskammerversammlungen wurde die Kammer Brandenburg durch den Präsidenten, ein bzw. zwei Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer vertreten.

Um gezielt und effektiv für die Interessen des steuerberatenden Berufs eintreten zu können, unterhält die Bundessteuerberaterkammer in Brüssel gemeinsam mit dem Deutschen Steuerberaterverband ein Verbindungsbüro und pflegt intensiven Kontakt zu den europäischen Institutionen. Sie begleitet aktiv berufs- und steuerrechtlich relevante Entscheidungsprozesse und gibt Stellungnahmen zu wichtigen Vorhaben ab.

Folgende Kollegen wirkten in Ausschüssen der BStBK mit:

- Herr Dr. rer. pol Dipl.-Volksw. Prof. Adrian Cloer, StB, RA – Ausschuss 50 „Internationales Steuerrecht“
- Herr Jens Henke, LL.M., StB – Ausschuss 81 „IT, Datenschutz, künstliche Intelligenz im Steuerbereich“

## **2. Deutsches Wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.**

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist kooperatives Mitglied des Deutschen Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V., Berlin. Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere die fachwissenschaftliche Förderung der Berufsarbeit der Kammermitglieder sowie die gutachterliche Vorbereitung von Stellungnahmen zur Steuer- und Finanzgesetzgebung.

Zur Unterstützung der Berufsangehörigen wird ein Gutachtendienst unterhalten. ([www.dws-institut.de](http://www.dws-institut.de)).

Praktische Unterstützung bei der Berufsausübung in Form von Arbeitshilfen und Seminaren leistet die DWS Steuerberater Medien GmbH. ([dws-medien.de](http://dws-medien.de))

## **3. Zusammenarbeit mit anderen berufsständischen Einrichtungen**

### **Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. und Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V.**

Traditionell gute Kontakte bestehen zum Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V. und zum Berlin-Brandenburger Verband der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V.. Beide Steuerberaterverbände sind regelmäßig Teilnehmer der Klimagespräche mit der Finanzverwaltung und anderer Veranstaltungen der Kammer.

### **DATEV eG**

Für den Berufsstand ist die DATEV eG ein wichtiger Partner. Das Bindeglied zwischen der Genossenschaft und dem Berufsstand bildet der Beirat der DATEV eG.

Unser Kammerbezirk wurde durch den Präsidenten im Beirat vertreten. DATEV-Vertreter sind die Kammermitglieder Toni Boche, StB und Martin Fürsattel, StB.

### **Versorgungswerk der Steuerberater im Land Brandenburg**

In den Mitteilungsblättern der Steuerberaterkammer Brandenburg und anlässlich der Kammerversammlungen wird regelmäßig über die Entwicklung des Steuerberaterversorgungswerkes berichtet. Im Vorstand des Steuerberaterversorgungswerkes wurde die Steuerberaterkammer im Berichtszeitraum durch deren Vizepräsidentin, Frau Beate Humbert, vertreten.

### **Wirtschaftsprüferkammer**

Zur Landesgeschäftsstelle Brandenburg der WPK bestehen langjährige kollegiale Kontakte. Einmal jährlich findet ein Erfahrungsaustausch statt.

#### **4. Kontakte zur Finanzverwaltung**

Das Verhältnis zur Finanzverwaltung kann auch im Jahre 2024 als sachlich und konstruktiv betrachtet werden. Regelmäßig fanden Gespräche des Vorstandes und der Geschäftsführung mit der Steuerabteilungsleiterin und dem zuständigen Referatsleiter im Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg statt.

Das traditionelle Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung fand am 06.11.2024 statt. Daran nahmen auch die Vertreter der beiden StB-Verbände teil. Wir berichteten im Mitteilungsblatt 4/2024, Tz. 8 über diese Veranstaltung.

#### **5. Zusammenarbeit mit Organisationen der Wirtschaft**

Die Zusammenarbeit mit den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern wurde im Jahr 2024 fortgesetzt. Steuerberater sind in Ausschüssen der Wirtschaftskammern tätig bzw. nahmen an verschiedenen Veranstaltungen der Wirtschaftskammern des Landes Brandenburg zu steuerlichen Themen teil.

#### **6. Öffentlichkeitsarbeit/Kontakte**

Ziel unserer Öffentlichkeitsarbeit ist die Information über das Berufsbild des Steuerberaters und sein Dienstleistungsangebot. Im Jahr 2024 konnten wir uns wiederum mit Presseveröffentlichungen zu steuerlichen Themen in den Printmedien des Landes Brandenburg präsentieren. Wir waren in den Medien der drei IHK in Brandenburg mit 6 Anzeigen zum Leistungsprofil des Berufsstandes vertreten.

In der Region Berlin-Brandenburg wurde die gemeinsame Werbekampagne mit dem Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg und der Steuerberaterkammer fortgesetzt. Durch eine professionelle Werbeagentur wird auf die Leistungskompetenz des steuerberatenden Berufs in der Region hingewiesen. ([www.experten-die-sich-lohnen.de](http://www.experten-die-sich-lohnen.de))

#### **7. Zusammenarbeit mit der polnischen Steuerberaterkammer in Zielona Góra**

Seit vielen Jahren bestehen kollegiale Beziehungen zwischen der Steuerberaterkammer Brandenburg und der polnischen Kammer in Zielona Góra. Vertreter beider Kammern treffen sich regelmäßig zu Veranstaltungen in den jeweiligen Kammerbereichen.

Steuerberaterkammer Brandenburg  
Der Vorstand

Potsdam, im Juni 2025